

## Übersichtliche Darstellung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes

Auszug: Abschnitt 2: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Abschnitt 3: Jugendschutz im Bereich der Medien

Geschützte Altersgruppen		<i>KINDER</i> unter 14 Jahren		<i>JUGENDLICHE</i> ab 14 Jahre    ab 16 Jahre				
		Ohne Begleitung einer erzie- hungsbeauf- tragten Person	In Begleitung einer erzie- hungsbeauf- tragten Person	Ohne Begleitung einer erzie- hungsbeauf- tragten Person	In Begleitung einer erzie- hungsbeauf- tragten Person	Ohne Begleitung einer erzie- hungsbeauf- tragten Person	In Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	
§ 4 Abs. 1+2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		In der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen. (§ 4 Abs. 1) Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§4 Abs. 4)
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen z. B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen. (§ 5 Abs. 3)

### *Leitfaden Jugendschutz bei Veranstaltungen*

§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstler. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen  Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä., sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen. (§6 Abs. 2)
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben							Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1,1	Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke							
§ 9 Abs. 1,2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke z. B. Bier, Wein u. ä.				*)			*) <b>Nur</b> in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 9 Abs. 2)

### *Leitfaden Jugendschutz bei Veranstaltungen*

§ 10	Abgabe von Konsum von Tabakwaren							
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 J.	bis 20 Uhr  ab 6 Jahre		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		Filme, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 11 Abs. 1) bei Filmen, „ab 12 J.“ Anwesenheit ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund). (§ 11 Abs. 2)
§ 12	Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 J.							Datenträger, die mit „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 12 Abs. 1)
§ 13	Spiele an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach Freigabekennzeichnung: ohne Altersbeschränkung ab 6/12/16 J.							Bildschirmspielgeräte, die im „Info- oder Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. (§ 13 Abs. 1)

## *Leitfaden Jugendschutz bei Veranstaltungen*



erlaubt



nicht erlaubt

### Begriffserklärungen

**Öffentlichkeit:** Alle Orte, die jedermann ohne weiteres zugänglich sind und der Teilnehmerkreis, auch der eingeschränkte, untereinander nicht in rechtlicher oder sonstiger Bedeutsamkeit steht.

**Kinder:** Personen unter 14 Jahre

**Jugendliche:** Personen unter 18 Jahre

**Personenberechtigte Person** sind Vater, Mutter (also Eltern) oder der Vormund.

**Erziehungsbeauftragte Person**

nimmt Erziehungsaufgaben nach Vereinbarung mit den Eltern wahr, z.B. die Begleitung des Jugendlichen in eine Disco.

Das kann jede Person über 18 Jahre sein, die in der Lage ist, die vereinbarten Erziehungsaufgaben zu erfüllen.